

Satzung

Kreisgruppen-
Geschäftsordnung

Geschäftsordnung
für Facharbeitskreise



Inhalt

Satzung	1
Kreisgruppen-Geschäftsordnung	18
Geschäftsordnung für Facharbeitskreise	26

Satzung

in der Fassung vom 10.11.2023

inkl. Änderungen 29.02.2024 und 21.03.2024

§ 1 Name, Zweck, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.“
- (2) In ihm verbinden sich Organisationen und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege und Einzelmitglieder, die in christlicher oder humanitärer Verantwortung sachkundige und zeitgerechte Sozialarbeit leisten wollen, um der Würde des Menschen willen.
- (3) Die Verbundenheit und Zusammenarbeit im Verband heben die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht auf. Die Vielfältigkeit ihrer Beweggründe und Aufgaben verpflichtet sie und die von ihnen getragenen Einrichtungen jedoch zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Förderung und Ergänzung.
- (4) Sitz des Verbandes ist Wuppertal; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen. Er führt die Tradition des 1934 aufgelösten Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes fort.

§ 2 Selbstlosigkeit und Aufgaben

- (1) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Wohlfahrtszwecken ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, es sei denn, dass es sich dabei um steuerlich unschädliche Förderung handelt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

Er repräsentiert und fördert seine Mitglieder in ihrer fachlichen Zielsetzung und in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen.

Durch verbandseigene Institutionen trägt er bei zur Erhaltung, Zusammenarbeit und Neugründung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialarbeit.

- (3) Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

1. Förderung der fachlich-methodischen Sozialarbeit
2. Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitenden
3. Weckung und Entwicklung wohlfahrtspflegerischer Aktivitäten der Bürgerschaft
4. Pflege ehrenamtlicher Mitarbeit
5. Wissenschaftliche Untersuchungen für die soziale Praxis
6. Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitgliedsorganisationen
7. Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden

- (4) Der Verband kann die Aufgaben entsprechend Absatz (3):

1. selbst verwirklichen,
2. durch eine Hilfsperson im Sinne der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen zur Unmittelbarkeit (aktuell § 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen oder,
3. durch planmäßiges Zusammenwirken mit weiteren Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, im Rahmen der geltenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen (aktuell § 57 Abs. 3 AO).

Dazu gehören

- a. Gesellschaften mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Anlage ParSozial-Gesellschaften)
- b. Paritätische Akademie Landesverband NRW e. V., Wuppertal (Amtsgericht Wuppertal VR 2119)
- c. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Berlin (Amtsgericht Frankfurt am Main VR 5470)
- d. Stiftung Gemeinsam Handeln Paritätischer Stifterverbund NRW, Wuppertal (Regierungsbezirk Düsseldorf Registernummer: 15.2.1-St. 759)

Das planmäßige Zusammenwirken kann durch die Entgegennahme und das Erbringen von Leistungen jeglicher Art für Aufgaben und Hilfsfunktionen, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen und durch die Erbringung von Personaldienstleistungen, jeweils auch gegen Entgelt, erfolgen.

Zu den vorgenannten Leistungen gehören insbesondere Dienstleistungen wie Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Verwaltungsleistungen, Personal- und Finanzbuchhaltung sowie die Überlassung von Personal und Sachleistungen.

- (5) Der Verband kann auch unmittelbar Sozialarbeit leisten, bestehende Einrichtungen übernehmen und neue schaffen, um die oben genannten Aufgaben besser durchführen zu können, die Arbeit seiner Mitglieder zu ergänzen und zu fördern.
- (6) Das Paritätische Jugendwerk Nordrhein-Westfalen ist als selbständige Jugendorganisation integrierter Bestandteil des Verbandes. Es verfügt über einen eigenen Haushalt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede in Nordrhein-Westfalen in der Sozialarbeit tätige Organisation und Einrichtung werden, die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt ist und keinem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehört oder ihrem Selbstverständnis nach angehören sollte.

Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Verbandes.

- (2) Auch Einzelpersonen und juristische Personen, die nicht unter § 3 (1) fallen, können Mitglieder des Verbandes werden.

Diese Mitglieder haben nur Stimmrecht in der Konferenz der Mitglieder ihrer Kreisgruppe nach Maßgabe der Kreisgruppen-Geschäftsordnung.

- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Verbandsrat festgesetzt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Erlöschen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Der Ausschluss erfolgt durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung binnen eines Monats seit Zustellung des Ausschlusschreibens an den Verbandsrat möglich.

§ 4 Kreisgruppen

- (1) Der Verband bildet Kreisgruppen, die in der Regel das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises umfassen. Sie haben als Außenstellen des Verbandes keine eigene Rechtsfähigkeit; ihre Aufgaben entsprechen denen des Verbandes für ihren Bereich.
- (2) Die Kreisgruppenarbeit richtet sich nach der Kreisgruppen-Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Verbandsrates und der Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden erlässt.

- (3) Der Vorstand der Kreisgruppe vertritt örtlich den Verbandsrat des Verbandes nach Maßgabe der Kreisgruppen-Geschäftsordnung.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Verbandsrat
 - c. der Aufsichtsrat
 - d. der Vorstand
 - e. der Ehrenrat
 - f. die Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden
- (2) Die Organe sollen in ihrer Besetzung die gesellschaftliche Vielfalt sowie die Pluralität des Verbandes repräsentieren.
- (3) Die Organe und ihre Mitglieder sind zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in dieser Satzung und den daraus abgeleiteten Geschäftsordnungen gesetzten Vorgaben, Standards und Anforderungen verpflichtet (Compliance-Regelungen).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. die Jahresrechnungen abzunehmen und über die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen,
 - c. bis zu 22 Mitglieder für den Verbandsrat zu wählen,
 - d. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes zu bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre einmal zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Aufsichtsrat mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher unter Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen. Der Aufsichtsrat hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder es verlangen.

- (3) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. (2) kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Abhaltung der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig zu wählen. Der Aufsichtsrat entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand hierüber und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen über die virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Verbands ist unzulässig.
- (4) Das Passwort ist jeweils für nur eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verband registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig (Ausnahme § 14 der Satzung). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Niemand kann mehr als eine Stimme vertreten. Es zählen die abgegebenen Stimmen.

Wahlen zum Verbandsrat erfolgen als Personwahl. Zu beachten ist § 5 Abs. 2. Gewählt sind die Kandidat*innen, die mehr Stimmen auf sich vereinen als die Mitbewerber*innen.

- (6) Für Satzungsänderungen – auch des Zwecks – ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (7) Die*der Vorsitzende des Verbandsrates oder eine der Stellvertretungen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der*des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine*n besondere*n Versammlungsleiter*in wählen

§ 7 Verbandsrat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes und des Aufsichtsrates in weitgreifenden fachlichen und organisatorischen Fragen der Verbandsarbeit wird ein Verbandsrat gebildet. Er sieht seine Aufgaben im Sinne und zum Wohle aller Mitglieder des Verbandes und betrachtet sich nicht als Interessenvertretung einzelner Gruppen.
- (2) Der Verbandsrat besteht aus bis zu 43 Personen:
 - bis zu 22 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt,
 - bis zu 7 Mitglieder werden von den größten überörtlichen Mitgliedsorganisationen des Landesverbandes, bemessen nach der Zahl ihrer Orts- und Kreisvereinigungen, für vier Jahre entsandt,
 - bis zu 7 Mitglieder werden aus der Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden für vier Jahre gewählt,
 - bis zu 7 Mitglieder werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes zur Abbildung der fachlichen Breite des Verbandes für vier Jahre berufen.
- (3) Die*der Sprecher*in des Ehrenrates bzw. deren*dessen Stellvertreter*in kann an den Sitzungen des Verbandsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Verbandsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens sieben Mitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

- (5) Der Verbandsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (7) Die*der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. deren Stellvertretungen sind gleichzeitig auch Vorsitzende*r bzw. stellvertretende*r Vorsitzende*r des Verbandsrates.
- (8) Der Verbandsrat berät den Aufsichtsrat und den Vorstand in allen grundlegenden Fragen des Verbandes. Er begutachtet die Finanzen, insbesondere den jährlichen Haushaltsplan. Weiterhin beschließt er auf Vorschlag des Vorstandes über die Vorlagen für die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat stellt die Verbindung zwischen den ehrenamtlichen Organen und Strukturen des Verbandes und dem hauptamtlichen Vorstand sicher. Er berät und überwacht den Vorstand des Verbandes.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Personen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Verbandsrat aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Aufsichtsratsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger*innen im Amt.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine*n Vorsitzende*n sowie zwei gleichberechtigte Stellvertretungen.
- (5) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

- (6) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder einverstanden ist.
- (7) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Verbands,
 - Berufung des hauptamtlichen Vorstandes
 - Feststellung des Haushaltes und des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Auswahl der*des Wirtschaftsprüfer*in.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Verbandsrat vorzulegen ist.
- (9) Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.
- (11) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verband vertritt der Aufsichtsrat den Verband gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
- (12) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die vom Verbandsrat festgelegt wird.
- (13) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Verbandsarbeit und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen. Diese vertreten den Verband gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat ernannt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbands. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Verbands beschränkt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Verbandsrates sowie des Aufsichtsrates.

Der Vorstand kann Ausschüsse für die Bearbeitung oder Vorbereitung besonderer Aufgaben einsetzen.

- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der weiteren Organe (§ 5) mit beratender Stimme teil. Bei persönlicher Betroffenheit des Vorstandes können Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Beteiligung des Vorstandes stattfinden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessenen Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

§ 10 Ehrenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat. Wählbar sind solche Persönlichkeiten, die den Gremien des Landesverbandes langjährig angehört oder die sich um die Landesverbands- oder die Sozialarbeit im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in und deren*dessen Vertreter*in.
- (3) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a. Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese Aufgabe dem Ehrenrat vom Vorstand, dem Aufsichtsrat, dem Verbandsrat, der Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden oder einer*einem Beteiligten übertragen wird.
 - b. Beschluss von Ehrungen.
 - c. Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben.
- (4) Der Vorstand oder der Verbandsrat können den Ehrenrat bei weiteren wichtigen und nicht bereits unter Punkt (3) genannten Verbandsangelegenheiten zu Rate ziehen.

§ 11 Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden

- (1) Die Konferenz wird von den Vorsitzenden der Kreisgruppen gebildet.
- (2) Sie wird in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal im Jahr, vom Vorstand des Landesverbandes einberufen. Er kann auch die Geschäftsführer*innen der Kreisgruppen beratend zu den Sitzungen laden.

Die*der Vorsitzende des Verbandsrates oder die Stellvertretung führt in den Sitzungen der Konferenz den Vorsitz.

- (3) Die Konferenz hat die Aufgabe, die Arbeit der Kreisgruppen zu koordinieren, den Vorstand des Landesverbandes zu beraten und ihn über die örtliche Arbeit zu unterrichten.
- (4) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter*innen für den Verbandsrat.

§ 12 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der Leitung der jeweiligen Sitzung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen sind. Wesentliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.
- (2) Die Niederschriften sind den jeweils Beteiligten zuzuleiten.

§ 13 Haushaltsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind in einem ordentlichen und gegebenenfalls außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen, mindestens die Hälfte aller Mitgliederstimmen, erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 15 Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die nachstehenden Regelungen sollen aufgrund der umfassenden Satzungsänderungen, den notwendigen Übergang von der bisherigen Satzung (alte Fassung) auf die neue Satzung (neue Fassung) erstmals bzw. einmalig gewährleisten.

Dies dient der Sicherstellung der Kontinuität bei der Besetzung der verschiedenen Organe des Vereins insbesondere der gesetzlichen Vertretung des Vereins im Außenverhältnis. Die Kontinuität erfolgt insbesondere durch die Übernahme der bisherigen Mitglieder der Vereinsorgane einschließlich der Landesgeschäftsführung nach der bisherigen Satzung in die Vereinsorgane nach der neuen Satzung.

- (2) Für die Bildung des Verbandsrats gilt abweichend von § 7:

Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes nach § 7 Abs. 2 a. F. (alter Fassung) sind, soweit sie ihr Einverständnis erteilt haben, geborene Mitglieder des ersten Verbandsrates.

Diese nehmen die Aufgaben des Verbandsrates bis zu seiner regulären Konstituierung wahr.

Für die reguläre Konstituierung des Verbandsrats gilt weiter:

- a. Die weiteren bis zu 22 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung im Jahr 2023 für vier Jahre gewählt.
- b. Bis zu 7 Mitglieder werden von den größten überörtlichen Mitgliedsorganisationen des Landesverbandes, bemessen nach der Zahl ihrer Orts- und Kreisvereinigungen, für vier Jahre entsandt.
- c. Bis zu 7 Mitglieder werden aus der Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden für vier Jahre gewählt.
- d. Bis zu 7 Mitglieder werden vom bisherigen Vorstand nach § 7 a. F. auf Vorschlag der Landesgeschäftsführung nach § 8 a. F. zur Abbildung der fachlichen Breite des Verbandes für vier Jahre berufen.

- (3) Für die Bildung des Aufsichtsrates gilt abweichend von § 8:

Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes nach § 7 Abs. 2 a. F. wählen einen Aufsichtsrat, der abweichend zu § 8 Abs. 2 n. F. (neuer Fassung) aus bis zu 5 Personen besteht. Dieser nimmt die Aufgaben des Aufsichtsrates bis zu seiner regulären Konstituierung wahr.

- (4) Abweichend von § 9 bilden die Mitglieder der bisherigen Landesgeschäftsführung nach § 8 a. F. den ersten Vorstand.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 1969 in Münster beschlossen.

§ 7 (3) wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 1975 in Wuppertal geändert.

In der Mitgliederversammlung am 18. September 1981 wurden geändert die §§ 2 (1), 3 (5), 4 (1), 6 (3), 8 (1), 12 (3) und 13 (2).

In der Mitgliederversammlung am 15. 11. 1985 in Oberhausen wurde § 2 um Punkt (5) ergänzt.

In der Mitgliederversammlung am 14. 11. 1997 in Wuppertal wurden geändert die §§ 7, Abs. (2) und 6, Abs. (3) sowie die weibliche Form im Text.

In der Mitgliederversammlung am 17.11.2017 in Wuppertal wurden geändert die §§ 5 (d) und 7 (1) (4 und 6 gestrichen), § 8 (1 und 2) neu eingeführt, in § 14 (2) der Sitz des Gesamtverbandes geändert.

In der digitalen Mitgliederversammlung am 12.11.2021 in Wuppertal wurde geändert der § 6 (2), neu eingeführt (3 und 4). Alle nachfolgenden Absätze haben sich verschoben.

In der Mitgliederversammlung am 10.11.2023 in Wuppertal wurden § 2 Abs. 4 ergänzt; §§ 3 Abs. 3, 4, 5; 4 Abs. 2 + 3 geändert, § 5 Abs. 1 geändert, Abs. 2 + 3 neu eingeführt; § 6 Abs. 1-7 geändert; § 7 neu eingeführt, § 8 gestrichen und neu eingeführt; § 9 Abs. 1 – 4 geändert, Abs. 5 – 8 neu eingeführt; § 10 gestrichen bzw. bisheriger § 9 aufgerückt, Abs. 1 – 4 geändert; § 11 Abs. 2 geändert, Abs. 4 neu eingeführt; § 12 Abs. 1 geändert; § 15 neu eingeführt sowie für die dritte Option „divers“ als Geschlechtseintrag soweit möglich neutrale oder beschreibende Formulierungen gewählt; ansonsten wurde das sogenannte Gender-Sternchen eingesetzt.

Auf Hinweis des Amtsgerichts Wuppertal vom 12.01.2024/22.02.2024/15.03.2024 angepasst: Ergänzung der Registernummern in § 2 Ziffer 4 Nr. 3 b-d sowie in der Anlage PariSozial-Gesellschaften. Ergänzung in § 3 Ziffer 3 „auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags“. Klarstellung in § 15 Ziffer 1, dass die Satzung mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft tritt sowie Streichung des Wortes „stimmberechtigt“ in § 6 Abs. 2.

Anlage PariSozial-Gesellschaften zu § 2 Abs. 4 Ziffer 3. Buchstabe a.

- 3283 PariSozial – Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialdienste mbH Bergisches Land, Bergisch Gladbach, Amtsgericht Köln HRB 73541
- 3295 PariSozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste in der Stadt Bielefeld mbH, Bielefeld, Amtsgericht Bielefeld HRB 36188
- 3258 PariSozial – gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in der Stadt Bochum, Bochum, Amtsgericht Bochum HRB 14458
- 5869 PariSozial – Haus der Begegnung - Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialdienste mbH in Bochum, Bochum, Amtsgericht Bochum HRB 21102
- 428 Margarete-Grundmann-Haus – Paritätische Sozialdienste Gemeinnützige GmbH, Bonn, Amtsgericht Bonn HRB 9472
- 3477 PariSozial-Münsterland, Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH, Ahaus, Amtsgericht Coesfeld HRB 9415
- 3597 PariSozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH, Dortmund, Amtsgericht Dortmund HRB 15257
- 600 PariSozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in der Stadt Duisburg, Duisburg, Amtsgericht Duisburg HRB 17119
- 3401 PariSozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in Essen, Essen, Amtsgericht Essen HRB 14012
- 1366 PariSozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in der Region Emscher-Lippe, Gelsenkirchen, Amtsgericht Gelsenkirchen HRB 9561
- 3602 PariSozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in Köln, Köln, Amtsgericht Köln HRB 45281
- 383 Gatherhof – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH, Krefeld, Amtsgericht Krefeld HRB 657
- 3483 PariMobil – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH, Krefeld, Amtsgericht Krefeld HRB 7017

- 1848 DPWV-Begegnungszentrum Wiedenhof – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH, Krefeld, Amtsgericht Krefeld HRB 10765
- 3212 PariSozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH im Kreis Lippe/Gütersloh/Paderborn, Detmold, Amtsgericht Lemgo HRB 5013
- 1052 PariSozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH im Kreis Minden-Lübbecke u. Herford, Minden, Amtsgericht Bad Oeynhausen HRB 11020
- 833 PariSozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in der Stadt Mönchengladbach, Mönchengladbach, Amtsgericht Mönchengladbach HRB 7287
- 3093 PariTeam – Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste mbH, Mönchengladbach, Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5315
- 4220 PariSozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH im Rhein-Erft-Kreis, Frechen, Amtsgericht Köln HRB 65264
- 3475 PariSozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH im Kreis Soest/Hochsauerlandkreis, Lippstadt, Amtsgericht Paderborn HRB 6027
- 3187 PariAktiv – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH im Kreis Soest, Lippstadt, Amtsgericht Paderborn HRB 8505
- 781 Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialarbeit Solingen mbH, Solingen, Amtsgericht Wuppertal HRB 16487
- 2802 KOMPASS GmbH – Gemeinnützige Gesellschaft für Kommunale Paritätische Alten- und Sozialhilfe Solingen, Solingen, Amtsgericht Wuppertal HRB 15747
- 3233 PariSozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH, Wuppertal, Amtsgericht Wuppertal HRB 9575
- 3817 GSP – Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Projekte mbH, Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf HRB 42160
- 4661 PSM – gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialdienste in Meerbusch mbh, Amtsgericht Neuss HRB 15092

Kreisgruppen-Geschäftsordnung

Stand 13.11.2024

§ 1 Rahmenbedingungen

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsgrundsätze der Kreisgruppen sowie deren Zusammenarbeit untereinander und mit den weiteren Gliederungen des Paritätischen NRW. Sie konkretisiert und ergänzt soweit die Regelungen der Satzung.
- (2) Bei der Kreisgruppentätigkeit sind die ideellen Ziele des Paritätischen NRW, die insbesondere im Leitbild zum Ausdruck kommen, die Satzung, die Beschlüsse der Organe des Paritätischen NRW sowie diese Geschäftsordnung, mit der eine zeitgemäße und für die Größe des Paritätischen NRW angemessene Corporate Governance angestrebt wird, zu beachten.
- (3) Diese Geschäftsordnung soll den Rahmen für ein gemeinsames Bild der Kreisgruppen des Paritätischen NRW nach außen und innen setzen, zugleich aber Raum zur Ausgestaltung örtlicher Ausprägungen lassen.

§ 2 Struktur

Jede Kreisgruppe ist der Zusammenschluss der örtlichen Mitglieder des Landesverbandes. Ihre gebietsmäßige Begrenzung entspricht in der Regel der jeweiligen Stadt / dem Kreis. Sie ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des Landesverbandes NRW.

§ 3 Arbeitsgrundsätze

- (1) **Vertrauensvolle Zusammenarbeit:** Die Mitglieder der Gremien und Institutionen der Kreisgruppen fördern eine vertrauensvolle verbandsinterne Zusammenarbeit, insbesondere durch die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen, die angemessene Vorbereitung auf die Sitzungen und die engagierte Mitwirkung bei der Umsetzung von Beschlüssen, auch bei abweichendem Votum durch das betreffende Mitglied.

- (2) **Verschwiegenheit:** Die Mitglieder der Gremien und Institutionen sind, auch über ihre Amtszeit hinaus, zur Verschwiegenheit über alle Vereinsangelegenheiten verpflichtet. Dies betrifft insbesondere den Verlauf von Sitzungen und den Inhalt von Unterlagen, von denen sie durch ihre Funktion als Mitglied der Gremien und Institutionen Kenntnis erlangt haben. Mit dem Ausscheiden aus der Kreisgruppe haben die Mitglieder alle Unterlagen, die sie als Mitglied der Gremien und Institutionen erhalten haben, sowie davon erstellte Kopien dem Verein unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und ggf. privat gespeicherte Daten zu löschen; die erfolgte Löschung/Vernichtung ist dem Verein auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen und Daten besteht nicht.
- (3) **Umgang mit Interessenkonflikten:** Interessenkonflikte und mögliche Interessenkollisionen eines Mitglieds der Gremien und Institutionen sind der Kreisgruppe, grundsätzlich der*dem Kreisgruppenvorsitzenden und der*dem Kreisgruppengeschäftsführer*in, unverzüglich anzuzeigen. Die Annahme von Geschenken oder Vergünstigungen, die über das steuerfreie Maß hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Aufsichtsrates. Geschäftspartner*innen dürfen keine Geschenke oder Vergünstigungen gewährt werden, die über das steuerfreie Maß hinausgehen. Ihnen gegenüber sind alle Formen der Einflussnahme, die gegen Gesetze verstoßen oder bei Bekanntwerden den Ruf der Organisation schaden könnten, zu vermeiden. Mitglieder des Kreisgruppenvorstands dürfen nicht hauptamtlich beim Verband und / oder seinen verbundenen Unternehmen beschäftigt sein.

§ 4 Aufgaben

- (1) Gemäß § 4 (1) der Satzung des Paritätischen NRW entsprechen die Aufgaben der Kreisgruppen denen des Verbandes für ihren Bereich. Die Kreisgruppen vertreten Mitgliederinteressen und die Belange benachteiligter oder von Benachteiligung bedrohter Menschen vor Ort und nehmen sozialpolitische und sozialanwaltschaftliche Vertretung wahr.

- (2) Laut § 2 (4) der Satzung des Landesverbandes kann der Verband auch unmittelbar Sozialarbeit leisten, bestehende Einrichtungen übernehmen und neue schaffen. Dies soll auf Initiative des Kreisgruppenvorstandes in Ergänzung und Abstimmung mit der Arbeit der Mitglieder vorrangig in Form einer gemeinnützigen Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH auf Grundlage der Rahmenvorgaben des Landesvorstandes geschehen.
- (3) Grundlagen der örtlichen Arbeit sind die Entschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse des Vorstandes des Landesverbandes.
- (4) Bei der Durchführung der Aufgaben sind die koordinierende Funktion der Konferenz der Kreisgruppenvorsitzenden (vgl. insbesondere § 4. Ziff. 2. der Satzung) und die Voten der Konferenzen der Mitglieder in den Kreisgruppen zu beachten.

§ 5 Gremien und Institutionen

Gremien der Kreisgruppe sind:

- 1) Konferenz der Mitglieder
- 2) Vorstand

Weitere Gremien und Institutionen – soweit gebildet – sind:

- 1) örtliche Arbeitsgemeinschaften
- 2) Förderverein
- 3) gemeinnützige Gesellschaft für paritätische soziale Dienste

§ 6 Konferenz der Mitglieder

- (1) Die Vertreter*innen der örtlichen Mitgliedsorganisationen und -einrichtungen, die Untergliederungen der überregionalen Mitgliedsorganisationen sowie die Einzelmitglieder bilden die Konferenz der Mitglieder der Kreisgruppe.
- (2) Die Konferenz tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre zusammen. Zu dieser Konferenz lädt der Kreisgruppenvorstand ein. Bei besonderem Anlass kann dies auch der Landesvorstand tun. In Jahren ohne Mitgliederkonferenz soll in den Kreisgruppen jeweils eine inhaltlich ausgerichtete Konferenz stattfinden.

- (3) Aufgaben der Konferenz sind,
 - a. den Jahresbericht zu beraten,
 - b. die Arbeit des Verbandes und seiner Mitgliedsorganisationen durch Anregungen, Zusammenarbeit und gegenseitige Förderung weiterzuentwickeln,
 - c. den Kreisgruppenvorstand zu wählen.
- (4) Die Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter*innen gem. Abs. 1. Stimmrechtigt sind je Organisation – und zwar ungeachtet weiterer Gliederungen und Einrichtungen im Bereich der Kreisgruppe – eine Person und Einzelmitglieder. Niemand kann mehr als eine Stimme abgeben.
- (5) Von den Konferenzen werden Niederschriften angefertigt, die alle Mitglieder und die Landesgeschäftsstelle erhalten. Die Niederschriften werden von der*dem Leiter*in der Konferenz und der*dem Protokollführer*in unterzeichnet.

§ 7 Kreisgruppenvorstand

- (1) Der Kreisgruppenvorstand bestimmt in Abstimmung mit der hauptamtlichen Kreisgruppen-geschäftsführung die Zielsetzungen, nach denen die Arbeit der Kreisgruppen geführt wird, sowie die Wahrnehmung der jeweiligen örtlichen Aufgaben. Er ist den Mitgliedsorganisationen in der Kreisgruppe und dem Landesvorstand für die Durchführung der satzungsgemäßen Verbandsaufgaben (§ 2 der Satzung) verantwortlich.
- (2) Die Konferenz der Mitglieder der Kreisgruppe legt fest, ob der Vorstand aus drei, fünf, sieben oder aus neun Mitgliedern besteht.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen einer Mitgliedsorganisation angehören.
- (4) Die Konferenz der Mitglieder wählt alle zwei Jahre die Hälfte der Vorstandsmitglieder (+/- ein Vorstandsmitglied). Der Kreisgruppenvorstand soll in seiner Besetzung die gesellschaftliche Vielfalt sowie die Pluralität des Verbandes repräsentieren. Wahlen zum Vorstand erfolgen als Personenwahl.

Blockwahl ist zulässig. Gewählt sind die Kandidat*innen, die relativ mehr Stimmen auf sich vereinigen als die Mitbewerber*innen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Kreisgruppenvorstand seine Handlungsfähigkeit bis zur nächsten Mitgliederkonferenz durch Kooptation sicherstellen. Eine Ergänzungswahl findet in diesen Fällen in der nächsten Konferenz der Mitglieder für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes statt.

- (5) Der Kreisgruppenvorstand wird vom Aufsichtsrat des Landesverbandes bestätigt.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die*den Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen. Er regelt unter sich die Vertretung des Verbandes für seinen Bereich.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassung im Umlaufverfahren und Sitzungen in virtuellen oder hybriden Formaten sind zulässig.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Kreisgruppenvorstands nehmen diese Aufgabe ehrenamtlich wahr.
- (2) Der Kreisgruppenvorstand vertritt örtlich den Verbandsrat. Er repräsentiert gemeinsam und in Abstimmung mit der Kreisgruppengeschäftsführung den Verband auf örtlicher Ebene. Die aus den Mitgliedsorganisationen und -untergliederungen gewählten Kreisgruppenvorstände bringen ihre aus beruflicher und/oder mitgliedschaftlicher Verankerung erwachsene Handlungsfeldkompetenz in den Paritätischen ein.

Ihre Nähe zu den unterschiedlichen sozialen Feldern soll – ebenso wie die Feldkompetenz der Mitgliedschaft insgesamt – genutzt werden, um sozialpolitische Themen früh zu identifizieren und im Verband glaubhaft und wirksam zu bewegen.

- (3) Jeweils in Zusammenarbeit mit der*dem Kreisgruppengeschäftsführer*in bündelt der Kreisgruppenvorstand die Anforderungen und Interessen der Mitglieder vor Ort, formuliert mitgliederübergreifende Ziele und bringt das so entwickelte fachliche und politische Profil des Paritätischen vor Ort gemeinsam mit der KG-Geschäftsführung öffentlich ein. Er berät insbesondere auch über die Aufnahme neuer Mitglieder und gibt hierzu Stellungnahmen für den Landesvorstand und den Aufsichtsrat des Landesverbands ab.
- (4) Der Kreisgruppenvorstand unterstützt die Kreisgruppengeschäftsführung in dem Bemühen, auf der Grundlage der geltenden verbandlichen Finanzierungsgrundsätze und unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten für eine angemessene kommunale Förderung der Verbandsarbeit zu sorgen.
- (5) Der Kreisgruppenvorstand bringt die Interessen der örtlichen Ebene in die Konferenz der Kreisgruppenvorsitzenden und ggf. weitere überregionale Gremien ein. Soweit eine örtliche bzw. regionale gemeinnützige Gesellschaft für paritätische soziale Dienste mbH besteht, ist der Kreisgruppenvorstand an der Bildung eines Aufsichtsrates beteiligt und soll darin mitwirken.
- (6) Der Kreisgruppenvorstand berät zu sozial- und verbandspolitischen Themen. Seine Aufgaben ergeben sich in Analogie zum Verbandsrat insbesondere aus § 7 der Satzung. Der Kreisgruppenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der*des Kreisgruppen-Vorsitzenden sowie zweier Stellvertreter*innen
 - b. Leitung der Mitgliederkonferenz durch die*den Vorsitzende*n der Kreisgruppe oder eine der Stellvertretungen
 - c. Beratung von Beschlussvorlagen der*des Kreisgruppengeschäftsführer*in für die Mitgliederkonferenz
 - d. Kenntnisnahme des von der*dem Kreisgruppengeschäftsführer*in vorgelegten Haushaltsplans

§ 9 Hauptamtliche Geschäftsführung und Mitarbeiter*innen

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte wird der Kreisgruppe bzw. mehreren Kreisgruppen (Regionalgeschäftsstellen) ein*e Geschäftsführer*in zur Verfügung gestellt. Diese sind Angestellte des Landesverbandes e. V.. Die Einstellung wird im Einvernehmen mit dem Vorstand / den Vorständen der Kreisgruppe(n) vorgenommen. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Landesvorstand. Eine Abberufung der*des Geschäftsführer*in kann nur nach Anhörung des Kreisgruppenvorstandes erfolgen.

- (2) Die*der Geschäftsführer*in führt die laufenden Geschäfte der Kreisgruppe/n. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisgruppe/n erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand. An allen Sitzungen der Organe nimmt die*der Geschäftsführer*in beratend teil. Ihre*seine Aufgaben und Vollmachten werden in der Aufgabenbeschreibung und Dienstanweisung für Kreisgruppen- / Regionalgeschäftsführer*innen festgelegt. Dies gilt auch für weitere Funktionen in verbundenen Unternehmen.

- (3) Die Kreisgruppe kann Dienstsitz für Mitarbeiter*innen mit überregionalen bzw. landesweiten Verbandsaufgaben sein. Für deren Arbeit gelten die entsprechenden Aufgabenbeschreibungen und Dienstanweisungen.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

Bilden die Mitglieder zum Zwecke der engeren Zusammenarbeit bei Fach- und Sachfragen örtliche Arbeitsgemeinschaften, kommt die „Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaften“ des Landesverbandes e. V. sinngemäß zur Anwendung. Arbeitsgemeinschaften können auch kreisgruppenübergreifend gebildet werden.

§ 11 Haushaltsplanung und Budgets

- (1) Bei allen finanziellen Dispositionen beachtet die *der Kreisgruppengeschäftsführer*in die Richtlinien für die Kassen- und Belegführung sowie die Gebote zur Sorgsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Über alle Ausgaben und Einnahmen wird Rechnung gelegt.
- (2) Die*der Kreisgruppengeschäftsführer*in stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsentwurf auf, der in die bezirklichen Budgetbesprechungen eingebracht und dem Kreisgruppenvorstand zur Kenntnis gegeben wird.

§ 12 Förderverein und Mitgliederförderung

- (1) Der örtliche Förderverein berät und fördert die Mitgliedsorganisationen in ihren wirtschaftlichen Belangen. Er arbeitet mit der Kreisgruppe und der Paritätischen Geldberatungsgenossenschaft und der PariDienst GmbH zusammen.
- (2) Die Kreisgruppe unterstützt die Mitglieder bei der örtlichen Organisation landesweiter Aktionen zur Eigenmittelbeschaffung. Der Förderverein kann diese Aufgabe übernehmen.

§ 13 Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische soziale Dienste

Die örtlichen oder regionalen Gesellschaften für paritätische soziale Dienste sind Träger der örtlich verantworteten Sozialarbeit im Paritätischen. Die Arbeit findet in Ergänzung zu den Diensten und Einrichtungen der Mitgliedsorganisationen statt. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird grundsätzlich von der*dem jeweiligen Kreisgruppen- bzw. Regionalgeschäftsführer*in wahrgenommen.

Nach Anhörung der Kreisgruppenvorsitzenden-Konferenz am 14.11.2024 und des Verbandsrats am 13.12.2024 vom Aufsichtsrat am 13.12.2024 beschlossen.

Geschäftsordnung

für Facharbeitskreise (FAK)

der Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in Nordrhein-Westfalen

(Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.11.1979; geändert im Vorstand am 4.5.2001; 07.07.2017; geändert im Verbandsrat am 13.12.2024)

Präambel

Der Paritätische versteht sich als Wohlfahrtsverband der Teilhabe. Er regt seine Mitgliedsorganisationen an und unterstützt sie darin, sich aktiv an der gesellschaftlichen und innerverbandlichen Willensbildung zu beteiligen.

§ 1 Zusammensetzung, Name und Gebiet

Die auf dem Gebiet der _____
tätigen Mitgliedsorganisationen und Einrichtungen
des Paritätischen sind die Mitglieder des Facharbeitskreises für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landschaftsverbandes Rheinland/
Westfalen-Lippe

der Region _____

des Bezirks _____

§ 2 Aufgaben

Der Facharbeitskreis dient

- der innerverbandlichen Willensbildung
- der fachlichen und fachpolitischen Zusammenarbeit
- der verbandlichen Profilbildung zu sozialpolitischen und sozialwirtschaftlichen Fragen
- der gegenseitigen Information und Beratung
- der Erarbeitung konzeptioneller Hilfen für die praktische Arbeit
- dem Erfahrungsaustausch.

Facharbeitskreise können Stellungnahmen und Positionierungen unter Einbezug und mit Einvernehmen des Vorstandes abgeben. Der Vorstand entscheidet unter Beachtung der Relevanz, ob eine Information an den Verbandsrat erfolgt.

Berühren Inhalte einer Stellungnahme die Themenbereiche anderer Facharbeitskreise, hat der Facharbeitskreis sich mit diesen abzustimmen und um Einvernehmen zu bemühen.

Der Facharbeitskreis schlägt, sofern er vom Aufsichtsrat des Landesverbandes dazu aufgefordert wird, für vier Jahre ein Mitglied für den Verbandsrat des Landesverbandes vor.

Der Facharbeitskreis kann bei Bedarf Vertretungen für facharbeitskreisinterne oder facharbeitskreisübergreifende Arbeitsgemeinschaften zur Beratung und Begleitung der hauptamtlich sicherzustellen den Verhandlungen mit Leistungsträgern wählen.¹ Für solche Arbeitsgemeinschaften können eigene Geschäftsordnungen vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

§ 3 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

Jede einschlägig tätige Mitgliedsorganisation des Paritätischen hat eine Stimme im Facharbeitskreis.

Der Facharbeitskreis ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliedsorganisationen achten darauf, dass ihre jeweiligen Vertreter*innen für die Angelegenheiten des Facharbeitskreises ausreichend mandatiert sind.

§ 4 Vorsitz

Die Mitglieder des Facharbeitskreises wählen regelhaft für die Dauer von zwei Jahren eine*n Sprecher*in und stellvertretende Sprecher*innen. Soweit der Facharbeitskreis dem zustimmt, kann die Wahlperiode bis zu vier Jahre dauern.

¹ Solche Arbeitsgemeinschaften bestehen zurzeit in für die Facharbeitskreise in der Pflege (AG BuV) und für die Facharbeitskreise für SGB XII-finanzierte Wohnhilfen (AG SGB XII Wohnen).

Die*der für den Facharbeitskreis zuständige Mitarbeiter*in des Verbandes legt den Entwurf einer Tagesordnung vor und stimmt diese mit der*dem Sprecher*in ab.

Die*der Sprecher*in leitet die Sitzungen. Sie*er kann sich dabei von einer*einem ihrer*seiner Stellvertreter*innen vertreten lassen.

Sie*er hat das Recht, Beschlüsse in den Organen des Paritätischen zu vertreten.

§ 5 FAK-Koordination

Die*der zuständige Fachreferent*in erfüllt die Aufgaben eine*r Koordinator*in für den Facharbeitskreis.

Ihre*seine Aufgaben sind insbesondere:

- das Einladen zu Sitzungen in Abstimmung mit der*dem Sprecher*in
- die Vorbereitung von Sitzungen
- die Protokollführung
- die Umsetzung gefasster Beschlüsse
- die laufende Information der Mitgliedsorganisationen über die für die Arbeit bedeutsamen Vorgänge
- die Veranlassung aller notwendigen Verwaltungsarbeiten

§ 6 Sitzungen

Zu Sitzungen des Facharbeitskreises ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuladen.

Jede Mitgliedsorganisation des Paritätischen kann bei der*dem Sprecher*in unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes die Einladung zu einer Sitzung anregen.

Der Facharbeitskreis beschließt über das Protokoll der vorausgegangenen Sitzung.

§ 7 Kosten

Die mit Sitzungen des Facharbeitskreises verbundenen Kosten, insbesondere für Materialien, Referent*innen und Bewirtung, trägt der Paritätischen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Reisekosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Mitglieder.

Reisekosten der Vorsitzenden (Sprecher*innen) trägt der Verband.

§ 8 Ergänzungen

Über weitere Verfahrensweisen, die nicht in grundsätzlichem Widerspruch zu den vorstehenden Regeln stehen, beschließt der Facharbeitskreis in eigener Verantwortung.

Hat länger als zwei Jahre keine Sitzung stattgefunden, beschließt der Aufsichtsrat des Landesverbandes über den Fortbestand oder die Beendigung des Facharbeitskreises.

KONTAKT

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Loher Straße 7

42283 Wuppertal

Telefon: 0202 28 22 0

mail@paritaet-nrw.org

www.paritaet-nrw.org

Hier finden Sie auch Ihre nächste Geschäftsstelle.

